

Information zur Bezügezahlung ab 01.01.2008

1. Integration der bisherigen Sonderzahlungen (Landesanteil) in die Bezügetabellen

Bis 31.12.2007 betragen die Bemessungssätze für die Sonderzahlungen für Versorgungsempfänger 2,5 v.H. und für aktive Beamte und Richter 5,33 v.H. Der Bemessungssatz für die familienbezogenen Bezügebestandteile beträgt 7,19 v.H. In der Bezügemitteilung sind die Sonderzahlungen abhängig vom Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles als „Landesanteil Ver“ oder „Landesanteil Bes/Landesanteil Kin“ bezeichnet.

Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 08) werden die Sonderzahlungen ab 01.01.2008 mit 4,17 v.H. (abgesenkt) bzw. mit 7,19 v.H. in die Bezügetabellen integriert. Der Landesanteil wird daher in der Bezügemitteilung nicht mehr gesondert dargestellt. Damit bei den Versorgungsempfängern die Sonderzahlungen nur in Höhe des bisherigen Bemessungssatzes von 2,5 v.H. Bestandteil der Versorgungsbezüge werden, werden die ruhegehaltfähigen Bezüge um den Faktor 0,984 angepasst. Dieser Faktor wird in der Bezügemitteilung als „Faktor Ver 0,984“ dargestellt.

2. Allgemeine Erhöhung der Bezüge

Gleichzeitig werden ab 01.01.2008 die Bezüge für aktive Beamte und Richter linear um 1,5 v.H. erhöht. Diese Erhöhung ist für Versorgungsempfänger geringer (ausgenommen hiervon sind Empfänger von Mindestversorgungs- und Unfallversorgungsbezügen). Der sog. Anpassungsfaktor¹⁾ beträgt jetzt nicht mehr 0,98375 sondern 0,97833 (in der Bezügemitteilung als „Anp.Fak.“ dargestellt). Hierbei handelt es sich um den vierten Schritt zur stufenweisen Absenkung des Versorgungsniveaus, mit der ab der allgemeinen Bezügeerhöhung 2003 begonnen wurde, und die nach weiteren vier allgemeinen Bezügeerhöhungen abgeschlossen sein wird.

Die Bezüge der aktiven Beamten und Richter werden ab 01.08.2008 um weitere 1,4 v.H. für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 und ab 01.11.2008 für die übrigen Besoldungsgruppen erhöht. Dies wird dann der fünfte Schritt zur stufenweisen Absenkung des Versorgungsniveaus sein.

Beispiel

zur Entwicklung der Versorgungsbezüge im Januar 2008 gegenüber den Bezügen im Monat Dezember 2007

Ruhestandsbeamter, verheiratet, Besoldungsgruppe A 10, Endstufe, Höchstruhegehaltssatz
- Beträge in EUR -

Bezüge	Stand Dezember 2007 (Ruhestand vor 2004)	Stand Dezember 2007 (Ruhestand nach 2003)	Stand Januar 2008
Grundgehalt	2.852,65	2.852,65	3.016,18
Allg. Stellenzulage	71,22	71,22	75,30
Summe	2.923,87	2.923,87	3.091,48
Faktor Ver 0,984	-	-	3.042,02
Familienzuschlag	105,28	105,28	114,54
Landesanteil Bes	-	80,68	-
Ruhegehaltfähig	3.029,15	3.109,83	3.156,56
Anp.Fak. 0,98375	2.979,93	3.059,29	-
Anp.Fak. 0,97833	-	-	3.088,16
Ruhegehalt 75 v.H.	2.234,95	2.294,47	2.316,12
Landesanteil Ver	59,52	-	-
Versorgungsbezug	2.294,47	2.294,47	2.316,12

¹⁾ Hinweis zum Anpassungsfaktor:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 27.09.2005 (2 BvR 1387/02) die stufenweise Absenkung der Versorgungsbezüge als verfassungskonform bestätigt. Es hat ausgeführt, dass kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums bestehe, der den Gesetzgeber verpflichte, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Auch gebe es keinen hergebrachten Grundsatz, wonach der Höchstversorgungssatz mindestens 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen müsse. Der neu eingefügte § 69e Beamtenversorgungsgesetz greife nicht in den Kernbestand des Alimentationsprinzips ein. Die Verringerung des Versorgungsniveaus sei im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung gerechtfertigt.